

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-18862/004-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
BMVIT-239.597/0001-II/SCH6/2005

Bearbeiter
Dr. Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl
14171

Datum
28. Februar 2006

Betrifft

Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz (ÖPNRV-G)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2006 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz – ÖPNRV-G) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Mit dem vorliegenden Entwurf soll nach den Erläuterungen eine grundlegende Systemreform im ÖPNRV erfolgen. Er verfolgt das vorrangige Ziel, weitestgehend die Aufgaben- und Ausgabenverantwortung zusammenzuführen, was insbesondere durch eine Neukonzeption der Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs in Österreich erreicht werden soll.

Wie im Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16. Jänner 2006, mit dem der vorliegende Entwurf zur Begutachtung versendet wurde, richtig angeführt ist, waren Entwürfe für diese weit reichende Reform bereits Gegenstand mehrerer Gesprächsrunden. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erläutert weiters, dass der vorliegende Entwurf mit dem Ziel erarbeitet worden sei, die dabei „artikulierten verschiedenen Interessen“ zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist dazu anzumerken, dass verschiedene Entwürfe bereits Gegenstand von Beratungen waren, dass aber die Länder bei jedem Entwurf nicht nur „verschie-

dene Interessen“ artikuliert haben, sondern die Länder verschiedene Punkte der Entwürfe abgelehnt haben.

2. Die Landeshauptleutekonferenz hat am 4. November 2005 das Angebot des Bundes, über Änderungen in der Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs Gespräche auf politischer Ebene zu führen, zur Kenntnis genommen und zugesagt, dass sich die Länder daran beteiligen werden, sie hat aber gleichzeitig betont, dass damit keine Zustimmung zu den damals vorgelegenen Plänen des Bundes verbunden ist.
3. Ähnlich ablehnend haben auch die Landesfinanzreferenten reagiert, als sie in der Landesfinanzreferentenkonferenz am 30. November 2005 folgenden Beschluss fassten:

„Die Landesfinanzreferentenkonferenz bekräftigt den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 4. November 2005 (VST-3242/78 vom 7. November 2005) und hält insbesondere fest:

- *Die Länder werden diesbezügliche Gespräche auf politischer Ebene führen.*
- *Eine Zustimmung zu den bisher bekannt gewordenen Plänen des Bundes ist damit nicht verbunden; so wird der neue Entwurf des Bundes zum ÖPNRV-G abgelehnt.*
- *Die vom Bund im Jahre 1999 zugesagten Fördermittel für den Nahverkehr wurden bisher nur zu einem geringen Teil geleistet.“*

Die Landesfinanzreferenten gehen für die Gespräche auf politischer Ebene davon aus, dass

- *das Verlustproblem der ÖBB ohne finanzielle Mitwirkung der Länder und Gemeinden und ohne Kürzung von Verkehrsdienstleistungen durch den Eigentümer Bund plausibel gelöst wird,*
- *die derzeit bestehenden Bundesgarantien rechtsverbindlich abgesichert weiter bestehen bleiben und*
- *eine allfällige Finanzausstattung der Länder sowie die Rahmenbedingungen für den ÖPNRV durch eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern abgesichert werden.“*

4. Auch eine auf Anregung der Landeshauptleutekonferenz am 10. Jänner 2006 abgehaltene Besprechung von Länderexperten zum vorliegenden Gesetzestext hat eine einhellige Ablehnung desselben ergeben. Das Ergebnis der Beratungen lautet:

- „1. *Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Reform des öffentlichen Personenverkehrs sind unbestritten.*
2. *Der vorliegende Entwurf zum ÖPNRV-G 2006 ist in seiner Struktur finanzpolitisch zu Lasten der Länder motiviert und lässt notwendige verkehrspolitische Ansätze weitgehend vermissen. Damit können die vom Bund selbst gesteckten Reformziele nicht erreicht werden.*
3. *Der Bund zieht sich mit diesem Entwurf aus seiner derzeitigen Verantwortung zurück, was zu einer Überwälzung von Lasten und Risiken auf die Länder führt.*

Beispiele:

Entfall der Leistungsverpflichtung des Bundes zum Schienengrundangebot gem. § 7 ÖPNRV-G 1999.

Der Bund deckelt seine Beiträge, wobei diese zur Sicherstellung des bestehenden Angebotes bereits heute nicht ausreichen:

- *Forderungen der ÖBB an die Länder für bestehende Nah- und Regionalverkehrsleistungen auf der Schiene im Umfang von ca. € 150 Mio.*
- *Forderungen der ÖBB Postbus GmbH (ehem. Postbus und Bahnbus) für das bestehende Angebot weit über den Beträgen gem. § 10 ÖPNRV-G 1999*

Zusätzlich würden die Länder absehbar folgende Lasten zu tragen haben:

- *Von den Ländern nicht beeinflussbare Kostensteigerungen des Infrastrukturbenützungsentgeltes (IBE).*
- *Durch drohende weitere Reduktionen von Fernverkehrsleistungen müssten die Länder dann ersatzweise Nahverkehrsleistungen aus eigenen Mitteln bestellen, um das bestehende Angebot aufrechterhalten zu können.*
- *Jede Änderung der bestehenden Rahmenbedingungen (Entfall der Umsatzsteuerbefreiung für Verkehrsdienste und Verbände, Behindertengleichstellung, Schülerverkehre, Bestellungen von ÖV-Leistungen zur Einhaltung des Kyoto-Protokolls, Feinstaub, etc.) würde ausschließlich die Länder treffen.*

4. *Aufgrund der obigen Feststellungen empfehlen die Ländervertreter folgende weitere Vorgangsweise:*

- *Ausarbeitung des von den Landeshauptleuten bereits geforderten Gesamtkonzeptes zur Zukunft des Öffentlichen Verkehrs, welches unter Anderem ein Grundangebot im Fernverkehr mit kalkulierbaren Schnittstellen zum Regionalverkehr beinhaltet (Wahrnehmung der übergeordneten Planungskompetenz durch den Bund unter Mitwirkung der Länder).*
 - *Aufbauend darauf die Festlegung der organisatorischen und finanziellen Eckpfeiler (Finanzausgleichsgerechtigkeit) im Rahmen einer Artikel 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern (Bsp.: Krankenanstaltenfinanzierung).*
 - *Basierend auf dieser Artikel 15a-Vereinbarung Vornahme der notwendigen Änderungen des ÖPNRV-G 1999 im Einvernehmen mit den Ländern.*
5. *Unabhängig von den obigen Anregungen weisen die Ländervertreter daraufhin, dass die Bestellerförderung entsprechend den seinerzeitigen Zusagen des Bundes gegenüber den Ländern bei der Schaffung des ÖPNRV-G 1999 auf € 60 Mio. gem. Beschluss der LH- und Finanzreferentenkonferenz kurzfristig aufzustocken ist“.*

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wurde von dieser Länderposition unmittelbar anschließend in Kenntnis gesetzt.

5. Alle diese angeführten Stellungnahmen zeigen eindeutig, dass die Diskussionen über die Inhalte der geplanten Reform noch keineswegs abgeschlossen sind.
- Die in § 7 des geltenden Bundesgesetzes enthaltene Bestimmung wonach die Sicherstellung eines Grundangebotes im öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr der im Fahrplanjahr 1999/2000 bestellten oder erbrachten Leistungen Aufgabe des Bundes ist, ist im nunmehrigen Entwurf nicht enthalten. Damit fehlt den Ländern die Garantie für die Aufrechterhaltung der Finanzierung des Schienennah- und Regionalverkehrs im bisherigen Umfang. Die ÖBB stellen bereits jetzt Forderungen im Umfang von € 150 Mio. zur Abdeckung ihrer Verluste. Von der dadurch auf die Länder zukommenden Kostenlawine ist Niederösterreich auf Grund des größten Nebennetzes aller Bundesländer am stärksten betroffen. Insbesondere der **Entfall** des § 7 ÖPNRV-G 1999, wird daher von der **NÖ Landesregierung entschieden abgelehnt**.

Da offensichtlich – wie sowohl die Länder als auch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erkennen - noch weiterer Verhandlungsbedarf besteht, vertritt die NÖ Landesregierung die Ansicht, dass die begonnenen Verhandlungen

weitergeführt werden sollten. Dem vorliegenden Entwurf kann in dieser Form **nicht zugestimmt** werden, weil diesem das Bestreben des Bundes zu Grunde liegt, seine finanziellen Aufwendungen für den ÖPNRV durch die Leistung von Fixbeträgen zu begrenzen und das Kostenrisiko auf die Länder zu überwälzen.

Die NÖ Landesregierung verweist auf das oben zitierte Ergebnis der Länderexpertenbesprechung vom 10. Jänner 2006 und betont insbesondere, dass es Ziel der Verhandlungen sein sollte, die Eckpunkte der Reform und insbesondere die vom Bund für die einzelnen Länder bereitzustellenden Mittel in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festzulegen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann